

# Bördeland-Kurier

## Amtsblatt der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen

**Biere**      **Eggersdorf**      **Eickendorf**  
**Großmühlingen**      **Kleinmühlingen**      **Welsleben**      **Zens**

**Jahrgang 2019**

**Nr. 11**

**07.11.2019**

Das Amtsblatt der Gemeinde Bördeland „Bördeland - Kurier“ ist digital über die Internetseite: [www.gem-boerdeland.de](http://www.gem-boerdeland.de) herunterzuladen und einzusehen.

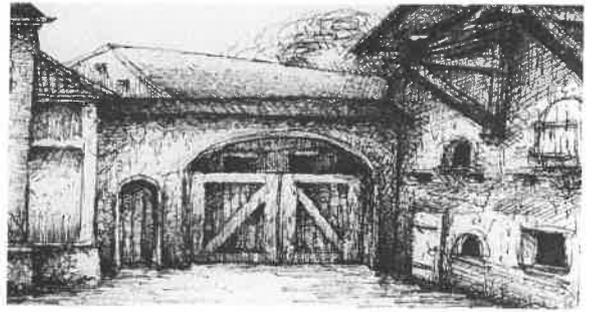
Weiterhin ist der „Bördeland - Kurier“ an folgenden Auslagestellen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland erhältlich:

- OT Biere, Verwaltungsgebäude, Magdeburger Str. 3
- OT Eggersdorf, Frischemarkt Bethge, Tränkestraße 6
- OT Eickendorf, Einkaufsmarkt Duphorn & Franke, Glöther Str. 1
- OT Großmühlingen, Lebensmittelmarkt M. Padberg, Am Anger 10
- OT Kleinmühlingen, Frischemarkt Bethge, Kirchstraße 11
- OT Welsleben, Bäckerei Stamm, Lindenstraße 31
- OT Zens, Kindertagesstätte „Bördegeißlein“, Bördestraße 7

Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

### Inhaltsverzeichnis

Seite 3	Würdigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bördeland
Seite 3	Sitzungen der Gemeinde Bördeland
Seite 5	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland
Seite 16	Bekanntmachung—Öffentliche Erinnerung an den Steuerzahlungstermin
Seite 16	Termine zum Volkstrauertag in der Gemeinde Bördeland
Seite 17	Information des Ordnungsamtes
Seite 18	Öffentliche Bekanntmachung des ALFF Mitte Bodenordnungsverfahren Biere - Reformstraße
Seite 20	YOUthPoints - Hilfe bei Behördengängen
Seite 21	Veranstaltungen



## *Anschriften, Öffnungs - und Sprechzeiten, Telefonnummern*

### *Postanschrift der Gemeinde:*

Gemeinde Bördeland  
OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland  
☎ 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113  
e-mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de  
Internetanschrift: www.gem-boerdeland.de

### *Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland*

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr  
Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr  
oder nach Vereinbarung!

### *Öffnungszeiten der Meldestelle/ Standesamt/ Gewerbeamt*

Die 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr  
Do 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16:30 Uhr  
(Außerhalb dieser Öffnungszeiten kann eine Bearbeitung  
nur mit Terminvereinbarung gewährleistet werden. Es wird  
um Beachtung gebeten !)

### *Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten*

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

### *Öffnungszeiten der Schiedsstelle*

Jeden 1. Dienstag im Monat von  
15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

*Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der  
Gemeinde Bördeland unter: [www.gem-boerdeland.de](http://www.gem-boerdeland.de)  
- Rubrik Bürgerservice erhältlich.*

### *Sprechzeiten der Ortsbürgermeister*

#### *OT Biere*

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
von 16.00 - 18.00 Uhr  
Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3

#### *OT Eggersdorf*

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
17.30 - 18.30 Uhr  
Bürgerhaus, Kirchstraße 4

#### *OT Eickendorf*

Montag  
17.00 - 18.30 Uhr  
Traditionshof, Bäckerstraße 3

#### *OT Großmühligen*

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
Von 18.00 - 19.00 Uhr  
in der Gnadauer Straße 8

#### *OT Kleinmühligen*

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
Von 18.30 - 19.30 Uhr

#### *OT Welsleben*

jeden 1. Dienstag im Monat  
Von 18:30 - 19:30 Uhr  
Gemeinde Welsleben, Krumme Straße 31

#### *OT Zens*

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat  
Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

### *Weitere wichtige Telefonnummern*

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191
Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)	
- Bereich Kundenservice	0800 0796 796
- Bereich Technik	039291/78872 o. 73
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244
Störung/Straßenbeleuchtung Avacon AG	08000282266
Bereitschaftsdienste:	
- Gemeinde Bördeland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800 0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung – Notruf	0800 4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040

Sozialpädagogische Familienhilfe der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	08001110111 08001110222
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	0391/5461255

# Gemeinde Bördeland

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung, soweit dies rechtlich zulässig ist, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!

Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens. Um Beachtung wird gebeten!

### Würdigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bördeland

Im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung möchte die Gemeinde Bördeland Bürgerinnen und Bürger für ihr ehrenamtliches Wirken würdigen.

Alle Einwohner, Vereine, Verbände und sonstigen Institutionen der Gemeinde Bördeland haben die Möglichkeit, Personen, die sich ehrenamtlich und uneigennützig für das Gemeinwohl sowie ihre Mitmenschen einsetzen, für eine öffentliche Anerkennung vorzuschlagen.

Mit dieser Ehrung möchte die Gemeinde Bördeland das bürgerschaftliche Engagement fördern. Vorschläge sind schriftlich bei der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland bis zum 30.11.2019 einzureichen.

Die Vorschläge müssen Namen und Anschrift der zu würdigenden Person sowie des Vorschlagenden enthalten. Die Gründe der Würdigung sind darzustellen.

Die Richtlinie zur Würdigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger ist im Internet [www.gem-boerdeland.de](http://www.gem-boerdeland.de) unter Satzungen nachzulesen.

Weiterhin kann die Gemeinde Bördeland Persönlichkeiten, die sich in der Gemeinde in einzigartiger Weise verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

An die Verleihung sind höchste Ansprüche zu stellen und die Verdienste der zu ehrenden Person müssen der Gemeinde Bördeland auch überregional zu Ehre gereichen.

Der Antrag ist schriftlich mit ausführlicher Begründung beim Bürgermeister bis zum 30.11.2019 einzureichen. (siehe auch Satzung der Gemeinde Bördeland über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten [www.gem-boerdeland.de](http://www.gem-boerdeland.de))

## Sitzungen der Gemeinde Bördeland

### Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland am 05.11.2019

**Beschluss 01 – 04 / 2019 – Kreditaufnahme für die Sanierung der Grundschule „Juri Gagarin“ in Bördeland, OT Welsleben**

#### **Beschluss:**

Auf der Grundlage der §§ 99 Abs. 5 und 108 Abs. 1 und 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach der Vorberatung im

Haushaltsausschuss, eine Kreditaufnahme

*in Höhe von 400.000,00 €.*

Der Bürgermeister erhält gleichzeitig die Vollmacht zur Kreditaufnahme zu folgenden Bedingungen:

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| - Tilgung                    | Annuitätendarlehen                                    |
| - Zinsbindung                | 10 Jahre  |
| - Tilgung                    | 1 % des Kreditbetrages zuzüglich der ersparten Zinsen |
| - Zinssatz                   | der günstigste Tageszinssatz                          |
| - Zins- und Tilgungszahlung: | vierteljährlich                                       |

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

### **Beschluss 02 – 04 / 2019 – Richtlinie zur digitalen Gemeinderatsarbeit der Gemeinde Bördeland**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt gemäß § 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung die Anlage zur Geschäftsordnung der Gemeinde Bördeland der in der konstituierenden Sitzung der Gemeinde Bördeland am 02.07.2019 beschlossenen Geschäftsordnung.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

### **Beschluss 03 – 04 / 2019 – Bestätigung der Annahme und Verwendung von Spendengeldern für die Gemeinde Bördeland**

#### **Beschluss:**

Auf der Grundlage des § 99 Abs.6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S.288) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland vom 25.07.2018 veröffentlicht im Bördelandkurier Nr. 07 vom 24.08.2018 in den derzeit geltenden Fassungen bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Annahme der Spende der Gaststätte „Zum Pferdestall“ OT Eggersdorf vom 24.10.2019 in Höhe von 2000,00 € zur Durchführung des Oktoberfestes der Gemeinde Bördeland.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

### **Beschluss 04 – 04 / 2019 – Umwidmung einer Planstelle (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

## Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk:

Mit dem Schreiben vom 01.11.2019 (Aktenzeichen 10.15.1.05.01-Be-1296/19) der Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises wurde der Gemeinde Bördeland mitgeteilt, dass gegen eine öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung keine Einwände bestehen. Damit kann die Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland veröffentlicht werden. Die Hauptsatzung tritt damit am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

# Hauptsatzung

der Gemeinde Bördeland

### Inhalt

<b>I. Abschnitt: Benennung und Hoheitszeichen</b>	
§ 1	Name, Bezeichnung ..... 3
§ 2	Wappen, Flagge und Dienstsiegel ..... 3
<b>II. Abschnitt: Organe</b>	
§ 3	Vorsitz im Gemeinderat ..... 3
§ 4	Zuständigkeiten des Gemeinderates ..... 4
§ 5	Ausschüsse des Gemeinderates ..... 5
§ 6	Beschließende Ausschüsse ..... 5
§ 7	Geschäftsordnung..... 6
§ 8	Bürgermeister ..... 6
§ 9	Gleichstellungsbeauftragte ..... 7
<b>III. Abschnitt: Unterrichtung und Beteiligung der Bürger</b>	
§ 10	Einwohnerversammlung ..... 8
§ 11	Bürgerbefragung ..... 8
<b>IV. Abschnitt: Ehrenbürger</b>	
§ 12	Ehrenbürger ..... 8
<b>V. Abschnitt: Ortschaftsverfassung</b>	
§ 13	Ortschaftsverfassung ..... 9
§ 14	Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte ..... 9
§ 15	Einwohnerfragestunde ..... 11
<b>VI. Abschnitt: Öffentliche Bekanntmachungen</b>	
§ 16	Öffentliche Bekanntmachungen ..... 11
<b>VII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften</b>	
§ 17	Sprachliche Gleichstellung ..... 13
§ 18	Inkrafttreten/Außerkräfttreten ..... 13

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen**

### **§ 1 Name, Bezeichnung**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Bördeland“.
- (2) Die Gemeinde Bördeland ist aufgrund des Gebietsänderungsvertrages, veröffentlicht am 28. Dezember 2007 im Amtsblatt Nr. 19 des Salzlandkreises, durch die Vereinigung der bisher selbstständigen Gemeinden Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens entstanden.  
Die vorgenannten bisherigen Gemeinden sind eigenständige Ortsteile der Gemeinde Bördeland und führen neben dem Namen der Gemeinde Bördeland ihren bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilbezeichnung.
- (3) Der Verwaltungssitz der Gemeinde Bördeland ist der Ortsteil Biere.

### **§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Bördeland führt ein Wappen. Das Wappen der Gemeinde zeigt ein Wappen, geviert, 1 und 4 in Rot eine goldene Getreidegarbe, 2 und 3 in Silber ein schwarzes Bergmannsgezähe.
- (2) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (3) Die Gemeinde Bördeland führt eine Flagge. Die Flagge der Gemeinde zeigt eine Flagge in Form einer Streifenflagge, längs gestreift, in den Farben Gelb-Rot mit mittig aufgelegtem Wappen der Gemeinde Bördeland.
- (4) Die Gemeinde Bördeland führt ein Dienstsiegel, das dem der Anlage 1 beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Bördeland – Salzlandkreis“.

## **II. Abschnitt Organe**

### **§ 3 Vorsitz im Gemeinderat**

- (1) Der Gemeinderat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates.

- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

#### **§ 4**

#### **Zuständigkeiten des Gemeinderates**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland entscheidet insbesondere über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten des gehobenen Dienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen ab EG 9 jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
2. über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab 20.000 € im Einzelfall,
3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA ab 20.000 €,
4. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA ab 20.000 €,
5. die Vergabe von Leistungen nach VgV, VOB, VOL, HOAI und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen ab einem Vermögenswert von 50.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung.
6. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA; bei Rechtsgeschäften aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung ab einem Vermögenswert von 10.000 €,
7. Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA ab einem Vermögenswert von 10.000 €,
8. die Annahmen und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 500,00 € übersteigt,
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziffer 19 KVG LSA für einen Streitwert ab 10.000 € im Einzelfall,
10. die Niederschlagung, Erlass und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe ab 10.000 € Vermögenswert.

#### **§ 5**

#### **Ausschüsse des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse

- als beschließenden Ausschuss den *Haushaltsausschuss*

- (2) Der Gemeinderat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zeitweilige beratende Ausschüsse gemäß § 46 Abs.1 KVG LSA bilden. Vorsitzender eines zeitweiligen beratenden Ausschusses ist ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates gemäß § 49 Abs.2 KVG LSA.

## **§ 6 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Der Haushaltsausschuss besteht aus 8 Gemeinderäten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden.  
Der Ausschuss bestimmt aus den Reihen der ehrenamtlichen Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.  
Der Ausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates zu § 45 Abs. 2 Ziffer 4 und 5 KVG LSA vor und entscheidet über die Aufgaben nachfolgender Ziffern 1 - 8:
1. über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab 10.000 € bis unter 20.000 € im Einzelfall,
  2. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA ab 10.000 € bis unter 20.000 €,
  3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA ab 10.000 € bis unter 20.000 €,
  4. die Vergabe von Leistungen nach VgV, VOB, VOL, HOAI und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen ab einem Vermögenswert von 25.000 € bis unter 50.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung.
  5. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
  6. Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA für einen Vermögenswert ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
  7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziffer 19 KVG LSA für einen Streitwert im Einzelfall ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
  8. die Niederschlagung, Erlass und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe ab 5.000 € bis unter 10.000 € Vermögenswert.
- (2) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

## **§ 7 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat, den Ortschaftsräten und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## § 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt des mittleren Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt, sowie Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen ab EG 1 bis EG 8 TVÖD. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
  2. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen unter 10.000 €, soweit nicht der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist,
  3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA unter 10.000 €,
  4. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA unter 10.000 €,
  5. die Vergabe von Leistungen nach VgV, VOB, VOL, HOAI und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen mit einem Vermögenswert unter 25.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung.
  6. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert unter 5.000 €,
  7. Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA mit einem Vermögenswert unter 5.000 €,
  8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziffer 19 KVG LSA mit einem Streitwert im Einzelfall unter 5.000 €,
  9. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, sofern es sich nicht um Streitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt oder nicht gesetzlich andere Zuständigkeiten vorgeschrieben sind,
  10. die Niederschlagung, Erlass und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe unter 5.000 € Vermögenswert,
  11. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde mit einem Vermögenswert im Einzelfall bis zu 500,00 €.
- (2) Der Gemeinderat überträgt in Verbindung mit § 14 dieser Satzung folgende Geschäfte auf den Bürgermeister:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 in Verbindung mit § 36 Baugesetzbuch (BauGB),
  2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB,
  3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 33 in Verbindung mit § 36 BauGB,
  4. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 in Verbindung mit § 36 BauGB,
  5. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 in Verbindung mit § 36 BauGB,
  6. die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB,
  7. die Eintragung von Baulasten stadteigener Grundstücke in das Baulastenkataster, im Einzelfall mit einer Wertgrenze bis zu 5.000 Euro,
  8. die Erteilung des Zeugnisses der Nichtausübung/ des Nichtbestehens des Vorkaufrechtes nach §§ 24,25 i.V.m § 28 BauGB,
  9. den Abschluss von Vereinbarungen und der Erteilung des Einvernehmens zu den Vereinbarungen nach § 11a Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz– KIFöG).
- (3) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann zur eigenen Unterrichtung von dem Bürgermeister Auskunft verlangen, ihm muss durch den Bürgermeister innerhalb von 4 Wochen Auskunft erteilt werden.

## **§ 9 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

### **III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Bürger**

#### **§ 10 Einwohnerversammlung**

- (1) Einwohnerversammlungen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Gemeinderat ist durch den Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

#### **§ 11 Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

### **IV. Abschnitt Ehrenbürger**

#### **§ 12 Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Bördeland bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Weitere Regelungen sind in einer gesonderten Satzung festzulegen.

### **V. Abschnitt Ortschaftsverfassung**

#### **§ 13 Ortschaftsverfassung**

- (1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 81 KVG LSA eingeführt:

1. Biere

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Biere mit dem Gebiet der am 28.12.2007 in die Gemeinde Bördeland eingemeindete Gemeinde Biere.

2. Eggersdorf

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Eggersdorf mit dem Gebiet der am 28.12.2007 in die Gemeinde Bördeland eingemeindete Gemeinde Eggersdorf.

3. Eickendorf

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Eickendorf mit dem Gebiet der am 28.12.2007 in die Gemeinde Bördeland eingemeindete Gemeinde Eickendorf.

4. Großmühlingen

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Großmühlingen mit dem Gebiet der am 28.12.2007 in die Gemeinde Bördeland eingemeindete Gemeinde Großmühlingen.

5. Kleinmühlingen

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Kleinmühlingen mit dem Gebiet der am 28.12.2007 in die Gemeinde Bördeland eingemeindete Gemeinde Kleinmühlingen.

6. Welsleben

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Welsleben mit dem Gebiet der am 28.12.2007 in die Gemeinde Bördeland eingemeindete Gemeinde Welsleben.

7. Zens

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Zens mit dem Gebiet der am 28.12.2007 in die Gemeinde Bördeland eingemeindete Gemeinde Zens.

- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.
- (3) Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte beträgt bei Neuwahl:

1.	Ortschaft Biere	9 Mitglieder
2.	Ortschaft Eggersdorf	7 Mitglieder
3.	Ortschaft Eickendorf	7 Mitglieder
4.	Ortschaft Großmühlingen	7 Mitglieder
5.	Ortschaft Kleinmühlingen	7 Mitglieder
6.	Ortschaft Welsleben	7 Mitglieder
7.	Ortschaft Zens	5 Mitglieder

## § 14

### Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte für Angelegenheiten gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
  2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in seiner Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
  3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Die Ortschaftsräte sind gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen in den Ortsteilen,
  2. Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in den Ortsteilen einschließlich der Straßenbeleuchtung,

3. Benennung bzw. Änderung von Namen von Straßen, Plätzen und Parkanlagen,
  4. Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und der Abschluss von Nutzungsverträgen über Grundvermögen der Gemeinde, das innerhalb der Ortsteile liegt, über 5.000,00 Euro,
  5. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie das Gebiet der Ortsteile betreffen,
  6. Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen, soweit sie die Ortsteile als solches unmittelbar betreffen,
  7. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in den Ortsteilen, insbesondere Industrie- und Gewerbeansiedlungen und Wohngebiete,
  8. Änderung der Grenzen der Ortsteile, des Gebietsänderungsvertrages und der Ortschaftsverfassung.
- (3) Den Ortschaftsräten werden folgende Entscheidungen gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen; die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie die Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wege und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich des Ortsteiles hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen (öffentliche Einrichtungen, deren Bedeutung über den Bereich des Ortsteiles hinausgeht sind z.B.: Schulen, KITA, Feuerwehr, Senioreneinrichtungen sowie Sporthallen und Einrichtungen)
  2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
  3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
  4. Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und der Abschluss von Nutzungsverträgen über Grundvermögen der Gemeinde, das innerhalb der Ortsteile liegt, bis 5.000,00 Euro,
  5. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung,
  6. die Pflege vorhandener Partnerschaften.
- (4) Für freiwillige Leistungen soll unter Beachtung eines erforderlichen Haushaltsausgleichs und ggf. zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen jährlich ein Betrag von höchstens 5,00 Euro pro Einwohner in den Haushalt eingestellt werden.
- (5) Vor der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung ist der jeweilige Ortschaftsrat zu den Ortsteil berührenden Angelegenheiten zu hören. Dabei ist nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Gebietsänderungsvereinbarung zu beachten.

## **§ 15 Einwohnerfragestunde**

Auf Beschluss der Ortschaftsräte der jeweiligen Ortsteile sind im Rahmen der ordentlichen

wohnen, nachfolgendem Verfahren durchzuführen.

- (1) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (2) Jeder Einwohner, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können auch Gegenstand der Fragestunde sein.
- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, dem Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort, durch den Bürgermeister, die innerhalb von 6 Wochen erteilt werden muss.

## **VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen**

### **§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland, dem „Bördeland- Kurier“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Bördeland – Kurier“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Die Bekanntmachung des Amtsblattes „Bördelandkurier“ erfolgt über die Internetseite der Gemeinde Bördeland [www.gem-boerdeland.de](http://www.gem-boerdeland.de) und auf den Bekanntmachungstafeln gemäß § 16 Abs. 2 dieser Satzung.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte Bestandteile von Satzungen, so kann die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung in den Diensträumen während der öffentlichen Sprechzeiten der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland ersetzt werden. Auf die Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes Magdeburger Str. 3 in 39221 Bördeland OT Biere im „Bördeland-Kurier“ spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden – sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist – durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:
  - OT Biere, am Dienstgebäude der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3,
  - OT Eggersdorf, am Grundstück Bahnhofstraße, Eingang Sport- und Freizeitzentrum
  - OT Eickendorf, am Grundstück Karl-Marx-Straße 1,
  - OT Großmühligen, Breiter Weg, Bushaltestelle,

- OT Großmühlingen, Breiter Weg, Bushaltestelle,
- OT Kleinmühlingen am Grundstück Große Graue vor dem Garten des Grundstücks Karl-Marx-Straße 26,
- OT Welsleben am Grundstück Krumme Straße 31,
- OT Zens Dorfstr./ Pferdeschwemme

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortschaftsratssitzungen erfolgt an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Ortsteile.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „Bördeland – Kurier“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Dienstgebäudes der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 2 Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.
- (4) Die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen werden im Internet unter [www.gem-boerdeland.de](http://www.gem-boerdeland.de) zugänglich gemacht. Die Satzungen können auch während der Öffnungszeiten der Gemeinde im Verwaltungsgebäude OT Biere, Magdeburger Str. 3 eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

## **VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 17 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 18 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland in der Fassung vom 25.07.2018 außer Kraft.

Bördeland, den 05.11.2019

Bernd Nimmich  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Öffentliche Erinnerung an den Steuerzahlungstermin für das IV. Quartal 2019

Am 15.11.2019 werden folgende Steuern für das IV. Quartal fällig:

#### Grundsteuer und Gewerbesteuer

Alle Steuerpflichtigen, die **nicht** am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden gebeten,  
-unter **Angabe des Kassenzeichens**- den Zahlungstermin zu beachten und einzuhalten.

Für verspätet eingehende Zahlungen müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben werden.

Konten der Gemeinde Bördeland

BIC: NOLADE21SES

IBAN: DE32 8005 5500 0340 0373 34  
Salzlandsparkasse

oder

BIC: BYLADEM1001

IBAN: DE35 1203 0000 0000 7051 78  
Deutsche Kreditbank

Allen Steuerzahlern empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, um eine termingerechte Zahlung zu gewährleisten. Den Steuerpflichtigen entstehen dadurch keinerlei Kosten und Nachteile. Ein Widerruf des SEPA-Lastschriftverfahren ist jederzeit möglich.

### Gedenken zum Volkstrauertag 17.11.2019 in der Gemeinde Bördeland

OT Biere	10.00 Uhr	auf dem Friedhof
OT Eggersdorf	11:00 Uhr	am Ehrenmal
OT Eickendorf	11.00 Uhr	auf dem Friedhof
OT Großmühlingen	10.00 Uhr	in der Kirche
OT Kleinmühlingen	15.00 Uhr	am Ehrenmal
OT Welsleben	11.30 Uhr	am Kriegerdenkmal an der Kirche
OT Zens	14.00 Uhr	am Ehrenmal

## Information des Ordnungsamtes

### Fundsache – Handy

Am 13.10.2019 wurde in Biere, Salzer Str. ein weißes Handy aufgefunden.

Dies wird im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und kann vom Eigentümer (nähere Beschreibung erforderlich) abgeholt werden.

### *Nachruf*

*In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von  
unserem Feuerwehrkameraden*



### *Brandmeister*

*Hans-Joachim Schwerdt*

*In seiner 48-jährigen Mitglied- und Funktionsträgerschaft  
in der Freiwilligen Feuerwehr Eickendorf erwarb er sich  
bleibende Verdienste.*

*Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.*

*B. Nimmich  
Bürgermeister*

*H.-G. Fabian  
Gemeindewehrleiter*

*M. Schmoldt  
Ortsbürgermeister*

*K. Ritter  
Ortswehrleiter*

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17-19  
39164 Stadt Wanzleben - Börde

Wanzleben - Börde, 24.10.2019

## **Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung**

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben schließt hiermit das

### **Bodenordnungsverfahren „Biere - Reformstraße“ Verf.-Kennung: SBK 342**

in der Gemeinde Bördeland, Ortsteil Biere ab.

2. Es wird festgestellt, dass

- die Ausführung des Bodenordnungsplanes bewirkt ist,
- den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen und
- die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind.

3. Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

### Begründung

Gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) schließt die Flurneuordnungsbehörde das Verfahren durch die Feststellung ab, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist, dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsplan hätten berücksichtigt werden müssen und dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind.

Der Bodenordnungsplan ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan genannten Beteiligten übergegangen.

Des Weiteren sind die im Bodenordnungsplan festgeschriebenen Mehr- und Minderausweisungen durch die entsprechenden Beteiligten geleistet worden.

Die öffentlichen Bücher wurden nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt.

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen den Beteiligten sind erfüllt und alle Festsetzungen des Bodenordnungsplanes ordnungsgemäß ausgeführt.

Die vorgebrachten Widersprüche wurden im Klageverfahren abgewiesen bzw. zurückgezogen. Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens „Biere - Reformstraße“, Verf.-Kennung: SBK 342 durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet.

Somit wird das Bodenordnungsverfahren „Biere - Reformstraße“ gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 149 FlurbG durch die Schlussfeststellung abgeschlossen.

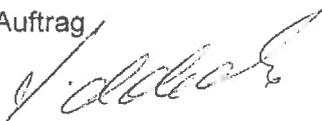
### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde **oder** beim
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt **oder** beim
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Im Auftrag



Christa Lüddecke



### Hinweis zum Datenschutz

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: [www.lsaurl.de/alffmitedsgvo](http://www.lsaurl.de/alffmitedsgvo) eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

# YOUTHPOINTS - Come In!

Schönebeck / Salzer Straße 10 / schoenebeck@youthpoints.de



**Meistere Dein Leben!  
WIR HELFEN DIR DABEI!**

**Du brauchst Hilfe beim Amt?  
WIR GEHEN MIT DIR DAHIN!**

**Dein Alltag erdrückt Dich?  
WIR ZEIGEN DIR LÖSUNGEN!**

**Du hast die Nase voll?  
BESUCHE DEINEN NEUEN „YOUTHPOINTS -  
COME IN!“ UND REDE MIT UNS DARÜBER!**



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION  
**ESF**  
Europäischer  
Sozialfonds

HIER INVESTIERT EUROPA  
IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.  
[www.europa.sachsen-anhalt.de](http://www.europa.sachsen-anhalt.de)

**YOUth**  
Points - Come In!



**BBRZ**



# YOUTHPOINTS - Come In!

Schönebeck / Salzer Straße 10 / Telefon 03928 4696727



## IN SCHÖNEBECK

Wir im „YOUthPoints - Come In!“ in Schönebeck sind der Überzeugung, dass Jugendliche sowie junge Erwachsene es verdient haben, Raum und Zeit für ein gutes Gelingen Ihres Lebens zu bekommen! Wir geben Dir den Raum!

### Wir bieten Dir:

- Zuverlässige Begleitung beim Erreichen Deiner Wünsche
- Angebote zur Gesundheitsfürsorge, Lebens- und Berufsorientierung
- Gruppen- bzw. Projektangebote, natürlich verknüpft an Deine eigenen Interessen und Bedürfnissen
- Kompetenz-, Kreativ-, Medien- und Bildungswerkstätten

**Komm vorbei und lerne uns kennen!**



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION  
**ESF**  
Europäischer  
Sozialfonds

HIER INVESTIERT EUROPA  
IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.  
[www.europa.sachsen-anhalt.de](http://www.europa.sachsen-anhalt.de)

**YOUth**  
Points - Come In!



**BBRZ**



# Veranstaltungen

## November 2019

07.11.2019	Kaffeenachmittag Volksolidarität Biere	Große Str. 4, Biere
09.11.2019	Begrüßung der 5. Jahreszeit	Weißes Haus, Großmühligen
09.11.2019/ 10.11.2019	Kreisschau des KV Schönebeck	Gnadauer Str. 8 Großmühligen
10.11.2019	Welche Bedeutung hat das „Martinsfest“ Zu Gast in unserer Kirche zum Martinstag	Gemeindehaus Sankt Martin Eggersdorf
11.11.2019	Treffen zum Handarbeiten	Bürgerhaus Eggersdorf
14.11.2019	Dia-Vortrag „Dresdens Schatzkammer“ Beginn: 18:00 Uhr	Gaststätte „Zum Pferdestall“ Eggersdorf
21.11.2019	Kaffeenachmittag Volksolidarität Biere	Große Str. 4, Biere
23.11.2019	Nachwächter-Tour Welsleben Treff: 19:30 Uhr (nur mit Voranmeldung)	Kirchplatz Welsleben
23.11.2019/ 24.11.2019	Ortsschau des RGZV Eickendorf	Remise/Traditionshof
24.11.2019	Preisskat in Welsleben 14:00 Uhr	Gaststätte Sportplatz Welsleben
30.11.2019	Nikolausmarkt Großmühligen	Dunkelstraße, Kita

## Dezember 2019

01.12.2019	Bierer Weihnachtsmarkt ab 14:00 Uhr	an der Kirche Biere
04.12.2019	Festliche Weihnachtsfeier der Volksolidarität mit Programm zum Feiern und Träumen	Schulungsraum der FFW Eggersdorf
05.12.2019	Weihnachtsfeier Volkssolidarität Biere	Große Str. 4, Biere
05.12.2019	Weihnachtsfeier Volkssolidarität OT Welsleben ab 14:00 Uhr	Gemeindesaal Welsleben
10.12.2019	Weihnachtsfeier Volkssolidarität Eickendorf	Traditionshof Eickendorf
15.12.2019	Adventskonzert	Kirche Kleinmühligen
15.12.2019	Weihnachtsmarkt Welsleben ab 14:00 Uhr	Kirchplatz Welsleben
19.12.2019	Rentnerweihnachtsfeier MTV 1887 e.V. Welsleben ab 15:30 Uhr	Gaststätte Sportplatz Welsleben